

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V

Vom 15. Oktober 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Absatz 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Leistung der außerklinischen Intensivpflege bedarf einer Verordnung durch hierfür besonders qualifizierte Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Ihnen gleichgestellt und mit umfasst sind alle zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 Absatz 1 SGB V berechtigten besonders qualifizierten ärztlichen Leistungserbringer. Im Rahmen des Entlassmanagements erstreckt sich das Recht zur Verordnung von außerklinischer Intensivpflege auch auf den Leistungssektor der Krankenhausversorgung. Des Weiteren sind zur Erhebung des Entwöhnungspotenzials vor Verordnung von außerklinischer Intensivpflege auch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Krankenhäuser berechtigt. Im Zuge des am 15. Oktober 2020 eingeleiteten Beratungsverfahrens zur Erstfassung einer Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege werden mit vorliegender Beschlussfassung die KBV und die DKG als stimmberechtigte Leistungserbringerververtretungen zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der Geschäftsordnung aufgenommen, da die entsprechenden Leistungssektoren von der Norm wesentlich betroffen sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In der Sitzung des Unterausschusses Veranlasste Leistungen am 23. September 2020 wurde einvernehmlich beschlossen, dem Plenum anlässlich der Beschlussfassung zur Aufnahme von Beratungen zur Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege die vorliegende Ergänzung in Anlage I der Geschäftsordnung zu empfehlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 15. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken